

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.531.888

Wien, am 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Robert Laimer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. August 2020 unter der Nr. **2992/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstöße gegen das Meldegesetz durch den ehemaligen Vizekanzler Heinz-Christian Strache“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Haben Sie in ihrer Zeit als Generalsekretär Kenntnis vom Familienwohnsitz der Familie Strache in Klosterneuburg gehabt, der sich Medienberichten zu Folge, direkt gegenüber ihrem Elternhaus befindet?*
- *War Ihnen bekannt, dass in diesem Familienwohnsitz der Familie Strache in Klosterneuburg regelmäßig hochkarätige politische Treffen - auch mit Spitzen der ÖVP - stattgefunden haben?*
- *Waren Sie unter türkis-blau als Generalsekretär der ÖVP schon einmal Gast im Familienwohnsitz der Familie Strache in Klosterneuburg?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Hatte das Innenministerium Kenntnis vom Familienwohnsitz der Familie Strache – zumal das Innenministerium für seinen Personenschutz verantwortlich war - und falls ja, ab wann?*

Mit Herbst 2017 bis Ende der Funktion als Vizekanzler erfolgten Schutzmaßnahmen an mehreren Adressen.

Zur Frage 5:

- *Haben Sie als Innenminister einen Verstoß gegen das Meldegesetz durch HC Strache prüfen lassen, als Medien darüber berichtet haben, dass Strache aufgrund einer falschen Meldung möglicherweise gar nicht zur Wien Wahl antreten kann?*
 - a. Falls ja, bitte um Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Prüfung. Wo und ab welchem Zeitpunkt war HC Strache lt. ZMR in den Jahren 2018, 2019 und 2020 hauptwohnsitzgemeldet?*
 - b. Falls nein, warum haben Sie - trotz ihres medial dokumentierten Vorwissens (siehe Fragen 1 bis 3) - als zuständiger Innenminister keine Handlungen gesetzt, zumal Meldeverstöße nach § 22 Meldegesetz mit Geldbußen von bis zu 2.180 Euro zu bestrafen sind?*

Das Grundanliegen des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen ist es, Menschen auffindbar zu machen. Die Angabe des Meldepflichtigen zur Qualität seines Wohnsitzes – Hauptwohnsitz oder (Neben-)Wohnsitz – ist dabei für den Anmeldevorgang nicht maßgeblich. Daher unterliegt die Angabe des Meldepflichtigen zur Wohnsitzqualität bei der Anmeldung auch nicht der Überprüfung durch die Meldebehörde.

Eine Überprüfung der Angabe zur Wohnsitzqualität ist nur im Zuge eines vom Bürgermeister zu initiierenden Reklamationsverfahrens gemäß § 17 Meldegesetz 1991 möglich, bei dem es aber weder zu einer amtswegigen Berichtigung noch zu einer Strafbarkeit bei vermeintlich unrichtigen Angaben kommt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wie viele Verstöße gegen das Meldegesetz gab es in den Jahren 2019 und 2020?*
- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der Strafen die aufgrund der Strafbestimmungen des Meldegesetzes in den Jahren 2019 und 2020 verhängt wurden?*
- *Wie hoch ist die durchschnittliche Strafe die aufgrund der Strafbestimmungen des Meldegesetzes verhängt wurde (jeweils für 2019 und 2020)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

